OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605503/8/ZO/SNI

Datum: Linz, 21. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 03.10.2022, GZ: BHPE/922110000629/22, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Tatzeit wie folgt eingeschränkt wird:
20.01.2022, ca. 14.00 Uhr.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 20. Jänner 2022 von 14:00 bis 16:00 Uhr in 4320 Perg, H x, Bäckerei P den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) vor einer Hauseinfahrt gehalten habe und nicht im Fahrzeug verblieben sei.
Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 3 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf eine öffentliche mündliche Verhandlung. Er führte zusammengefasst aus, dass die belangte Behörde seine bisher vorgebrachten Angaben unberücksichtigt gelassen habe und die Angaben der als Zeugin befragten Anzeigerin widersprüchlich wären. Die belangte Behörde hätte demnach weitere Zeugeneinvernahmen durchführen müssen.
Die angegebene Zeitspanne sei falsch, da der Bf seinen LKW laut Angaben der Zeugin von 14:00 bis 15:45 Uhr vor der gegenständlichen Einfahrt abgestellt habe und nicht wie im Straferkenntnis angeführt bis 16:00 Uhr. Weiters sei es aufgrund der Aussage der Zeugin nicht als erwiesen anzusehen, dass der LKW des Bf über die gesamte Zeitdauer durchgehend an der angegebenen Stelle stand.
Es sei außerdem fraglich, ob es sich bei der gegenständlichen Einfahrt überhaupt um eine genehmigte Einfahrt handle, was seitens der belangten Behörde nicht überprüft worden sei. Darüber hinaus könne das Tor nicht als Garage oder Einfahrt angesehen werden. Auch wären keine Bodenmarkierungen auf der Straße ersichtlich, der Randstein sei durchgehend gleich hoch und das geschmückte Rundbogenportal könne nicht als Einfahrt wahrgenommen werden. Das kleine Schildchen wäre an unüblicher Stelle angebracht und sei für den Bf nicht wahrnehmbar gewesen, wobei sich der Bf auf die von ihm vorgelegten Fotos berief.
Des Weiteren führte der Bf aus, dass er vor der behaupteten Einfahrt nicht geparkt habe, wobei er auf die Bestimmung des § 29 StVO sowie seinen Behindertenausweis verwies, welchen er zusammen mit seiner Telefonnummer im Bereich der Windschutzscheibe hinterlegt gehabt habe.
Zusätzlich beantragte der Bf die Überprüfung, ob die Einfahrt gewerberechtlich bewilligt ist und die Kennzeichnung derselben den gesetzlichen Vorgaben entspricht, eine erneute Befragung der Zeugin sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheins.
Am 14. Oktober 2022 reichte der Bf Angaben hinsichtlich seiner Einkommensverhältnisse nach.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2023. An dieser hat ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen, der Bf war entschuldigt und es wurde die Anzeigerin als Zeugin befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer hat am 20. Jänner 2022 um circa 14:00 Uhr sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in der H x, 4320 Perg vor einer Hauseinfahrt abgestellt und hat sich weder im noch in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befunden.

4.2. Beweiswürdigung:

Dass der Bf den PKW um circa 14:00 Uhr an der im Straferkenntnis angeführten Stelle abgestellt hat, ergibt sich aus den Angaben der Zeugin und den Angaben der Zulassungsbesitzerin, der T R GesmbH im Rahmen der Lenkererhebung. Die Lenkereigenschaft wurde vom Bf nicht ausdrücklich bestritten. Dass sich der Lenker um etwa 14:00 Uhr weder im noch in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges befand, ergibt sich ebenfalls aus der Aussage der Zeugin welche angab, dass zu diesem Zeitpunkt keine Person im oder in der Nähe des Fahrzeuges ersichtlich war. Erst um circa 15:45 konnte die Zeugin zwei Personen – den Bf sowie eine Dame – wahrnehmen, welche beim Fahrzeug eintrafen. Anzuführen ist, dass die Zeugin in der Verhandlung einen grundsätzlich glaubwürdigen und sachlichen Eindruck hinterließ.

Ob das Fahrzeug durchgehend bis 16:00 Uhr abgestellt war, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Es ist denkbar, dass der Bf das Fahrzeug zwischen den beiden Wahrnehmungen der Zeugin um circa 14:00 Uhr und um circa 15:45 Uhr weggefahren und anschließend wieder an dieser Stelle abgestellt hat.

Aus den im Akt befindlichen Fotos ergibt sich eindeutig, dass es sich bei dieser Örtlichkeit um eine Hauseinfahrt handelt. Sie ist augenscheinlich breit genug, um auch mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen befahren zu werden und die Gehsteigkante ist so niedrig, dass ein Befahren jedenfalls eindeutig möglich ist. Insbesondere ist die Ausfahrt mit einem Schild mit der Aufschrift „Ausfahrt freihalten“ gekennzeichnet. Außerdem legte der Beschwerdeführer selbst ein Foto vor, auf dem die Einfahrt und das „Ausfahrt freihalten“-Schild zu erkennen sind.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Nach § 23 Abs 3 Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl I Nr. 39/2013 (StVO) hat der Lenker eines Fahrzeuges, wenn er vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt hält, im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benützen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.

Gemäß § 29b Abs. 2 StVO dürfen Inhaber eines Ausweises für Menschen mit Behinderungen auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie (§ 24 Abs. 1 lit. p) ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist sowie entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.
Diese Bestimmung erlaubt zwar das Halten entgegen der in Abs. 2 lit. a und b angeführten Bestimmungen, nicht jedoch entgegen der Bestimmung des § 23 Abs. 3 StVO.

5.2. Aus dem Akt und insbesondere den darin befindlichen Lichtbildern geht eindeutig hervor, dass der Bf den objektiven Tatbestand des § 23 Abs. 3 StVO erfüllt hat und sein Fahrzeug vor einer Hauseinfahrt gehalten hat, ohne im Fahrzeug zu verbleiben.

Wie der Bf bereits richtig vorgebracht hat, sind bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Hauseinfahrt handelt, nur die äußeren Merkmale (Haustor, kein Randstein, abgeschrägter Gehsteig) maßgebend (vgl. VwGH 27.5.1983, 81/02/0195), es kommt nur darauf an, ob die Einfahrt überhaupt „benützbar“ ist (vgl. VwGH 11.9.2013, 2009/02/0305). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann aber nicht nachvollziehen, inwiefern die gegenständliche Einfahrt nicht als solche erkennbar sein hätte sollen, zumal sie augenscheinlich breit genug ist, um auch mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen befahren zu werden und die Gehsteigkante so niedrig ist, dass ein Befahren jedenfalls eindeutig möglich ist. Insbesondere ist die Ausfahrt mit einem Schild (Ausfahrt freihalten) gekennzeichnet, welches für die Erkennbarkeit der Einfahrt zwar keine Voraussetzung bildet, diese jedoch zusätzlich unterstützt. Dass die Bodenmarkierung nicht oder nur sehr schlecht sichtbar war, ändert am Vorliegen einer Hauseinfahrt nichts. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Hauseinfahrt vorliegt kommt es nicht darauf an, ob für diese Einfahrt die nach anderen

gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind (vgl. VwGH 7.8.2003, 2002/02/0308). Für die Beurteilung der gegenständlichen Ausfahrt nach der StVO ist eine Genehmigungspflicht bzw. Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften daher nicht relevant.

Die Tatzeit war einzuschränken, weil nicht bewiesen werden kann, dass das Fahrzeug während des gesamten vorgeworfenen Zeitraumes am Tatort abgestellt war.

In subjektiver Hinsicht ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weil es sich bei der gegenständlichen Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) handelt (vgl. VwGH 23.10.1986, 86/02/0086) und dem Bf die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens nicht gelungen ist. Die vom Bf vorgebrachten Umstände (keine Bodenmarkierungen ersichtlich, Randstein durchgehend gleich hoch, Hinweisschild nicht wahrnehmbar etc.) ändern nichts daran, dass der Bf – welcher unmittelbar vor der Einfahrt sein Auto angehalten hat und ausgestiegen ist – mit der gehörigen Aufmerksamkeit die Hauseinfahrt als solche erkennen hätte können. Vor allem hätte der Bf bei ausreichender Sorgfalt jedenfalls das Hinweisschild mit der Aufschrift „Ausfahrt freihalten“ wahrnehmen müssen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl I Nr. 154/2021 beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 726 Euro. Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe bewegt sich ohnedies im untersten Bereich der Strafdrohung. Sie ist auch bei der Unbescholtenheit des Bf als Strafminderungsgrund und seinen ungünstigen finanziellen Verhältnissen (monatliche Pension ca. 1.000 Euro) nicht überhöht.

Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung zu beurteilen waren. Die Entscheidung weicht auch nicht von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH ab.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl